

BGer 5A 1020/2020 vom 11. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1020_2020

FR: TF 5A 1020/2020 du 11 février 2021

IT: TF 5A 1020/2020 del 11 febbraio 2021

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen das unrechtmässige Verzögern oder Verweigern eines anfechtbaren Entscheides kann jederzeit Beschwerde erhoben werden (Art. 94 BGG). Es muss jedoch ein aktuelles und praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde bestehen (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), welches bei der Rechtsverzögerungsbeschwerde grundsätzlich entfällt, wenn in der Zwischenzeit der Entscheid ergangen ist (BGE 125 V 373 E. 1 S. 374 ; 130 I 312 E. 5.3 S. 333).

E. 2

Nachdem der Berufungsentscheid nunmehr am 29. Januar 2021 erfolgt ist, ist das Beschwerdeverfahren 5A_153/2020 gegenstandslos geworden und durch den Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 3

Für die summarisch zu begründende Kostenliquidation nach dem mutmasslichen Ausgang der Sache ist festzuhalten, dass das Berufungsverfahren zwar insgesamt lange gedauert haben mag, dies aber offensichtlich auf die komplizierte und sich stets neu entwickelnde Situation zurückzuführen war und im Übrigen keine grösseren Zeitspannen von gerichtlicher Untätigkeit auszumachen sind, so dass die Beschwerdeführung nicht als gerechtfertigt anzusehen gewesen wäre. Was sodann die Kritik anbelangt, dass in Bezug auf das Besuchsrecht keine formelle Sistierungsverfügung ergangen sei, spiegelt sich dies nicht im gestellten Rechtsbegehren, welches einzig auf Anweisung zur Entscheidung in der Sache gerichtet war; diesbezüglich hätte der Beschwerde somit (unabhängig von der Frage, ob die Kritik berechtigt gewesen wäre) ebenfalls kein Erfolg beschieden sein können. Insgesamt wäre die Beschwerde im Zeitpunkt ihrer Einreichung abzuweisen gewesen, weshalb die Gerichtskosten der vorliegenden Verfügung grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), dies allerdings unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege, welche dem prozessarmen Beschwerdeführer unter Beiordnung der ihn vertretenden Anwältin zu erteilen ist, weil die Beschwerde auch nicht als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden kann (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.